



Beschluss zu BSG 2013-06-03

In der Sache BSG 2013-06-03

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Kreisverband Bochum, ■■■

— Antragsgegner —

wegen „sofortiger Beschwerden“

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei am 24.06.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Joachim Bokor und Markus Kompa im Umlaufverfahren beschlossen:

Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.

Sachverhalt:

Der Antragsteller wandte sich am 03.06.2013 an das Bundesschiedsgericht mit mehreren „sofortigen Beschwerden“ gegen den Eröffnungsbeschluss im Falle LSG NRW 2013-007 mit dem Argument, der Richter ■■■ sei befangen und hätte am Beschluss nicht mitwirken dürfen.

Weiterhin habe er beim LSG ein „einstweiliges Verfahren“ beantragt, was das Gericht zu Unrecht abgelehnt habe.

Die Rechtsmittelbelehrung des LSG NRW wies auf die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde zum Bundesschiedsgericht hin.

Am 05.06.2013 wies das Bundesschiedsgericht den Antragssteller darauf hin, dass eine sofortige Beschwerde nur gegen die Ablehnung eines Antrages auf Einstweilige Anordnung statthaft sei, der Antragssteller hierzu aber keine weiteren Informationen, insbesondere seinen ursprünglichen Antrag auf Einstweilige Anordnung und den zu Grunde liegenden Sachverhalt übersandt habe und forderte dazu auf, dies umgehend nachzuholen. Dies hat der Antragssteller unterlassen.

Entscheidungsgründe:

Ein Verfahren ist nicht gemäß §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 5 Satz 2 SGO zu eröffnen, da die Anträge unzulässig sind.

Die sofortige Beschwerde zum Bundesschiedsgericht ist ausschließlich statthaft in den Fällen, die die SGO vorsieht. Dies sind die Ablehnung der Verfahrenseröffnung, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO sowie die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung, § 11 Abs. 6 SGO. Befangenheitsentscheidungen sind dagegen explizit nicht per sofortiger Beschwerde anfechtbar, § 5 Abs 5 Satz 2 SGO. Die Unanfechtbarkeit von Befangenheitsentscheidungen entspricht dem Standard von Schiedsgerichtsordnungen von Parteien, etwa in § 5 Abs. 5 SGO der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, in § 11 Abs. 3 Satz 2 SGO der Partei DIE LINKE sowie in § 13 Satz 3 SGO der Christlich Sozialen Union.

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter

Auch die insofern falsche Rechtsmittelbelehrung des LSG ändert hieran nichts, da sie die Rechtsschutzmöglichkeiten des Antragsstellers nicht über den Rahmen der SGO hinaus erweitern kann.

Dem Antragsteller bleibt es nach Abwarten einer Sachentscheidung unbenommen, diese in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen.

Statthaft ist die sofortige Beschwerde daher nur, soweit sie sich gegen die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung richtet, § 11 Abs. 6 SGO. Insofern ist sie jedoch unzulässig.

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 SGO muss eine Anrufung unter anderem eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten. Wenngleich hieran keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen, sind zumindest eine Schilderung des relevanten Sachverhaltes und eine argumentative Substantiierung, warum einem Antrag des Antragsstellers zu entsprechen sei, erforderlich. Dies hat der Antragsteller versäumt und sich auch auf die Nachricht des Bundesschiedsgericht vom 05.06.2013 mit der Aufforderung dies nachzuholen nicht wieder gemeldet.

Darüber hinaus spricht das mangelnde Interesse des Antragsstellers an seinem Antrag auch materiell gegen die für eine Einstweilige Anordnung notwendige Eilbedürftigkeit.